

# Der Präsident des Landgerichts Berlin

- Dienststelle Littenstraße -



Der Präsident des Landgerichts Berlin, Postanschrift: 10174 Berlin  
An die  
Damen und Herren  
Notarinnen und Notare  
des Landgerichtsbezirks

Anschrift: Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin  
Vermittlung: (030) 90 23 - 0  
Durchwahl: (030) 90 23 - 2265 (2218)  
Fax: (030) 90 23 - 2234  
E-Mail: [Notarabteilung@lg.Berlin.de](mailto:Notarabteilung@lg.Berlin.de)  
Fahrverbindung: U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke,  
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 100, 157 257

Geschäftszeichen  
Not GWG III -  
3830 - A. 1 (X)

Bearbeiter  
Fr. Waskow

Ihr Zeichen

Datum  
17. Februar 2020

## **Ankündigung der Prüfung durch die Revisoren nach dem Geldwäschegesetz und Weisungen**

Anlage: Fragebogen

Sehr geehrte Frau Notarin, sehr geehrter Herr Notar,

mit meinem Schreiben vom 03. September 2018 habe ich die Anwendungsempfehlungen zum Geldwäschegesetz mit den im Einzelnen genannten Maßnahmen genehmigt. Diese Auslegungs- und Anwendungshinweise habe ich Ihnen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Daran anschließend teile ich Ihnen mit, dass die meiner Notaraufsicht zugeordneten Revisoren nach dem Geldwäschegesetz ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Diese werden zukünftig unabhängig von den turnusmäßigen Revisionen nach § 93 BNotO Vorortprüfungen gemäß § 51 Abs. 3 GwG durchführen.

Des Weiteren erteile ich folgende Weisungen im Hinblick auf das am 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 GwG:

- Die Nachweise der Registrierung bei dem Transparenzregister und der Registrierung bei der FIU (Financial Intelligence Unit) - zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren goAML - sind in der Generalakte abzulegen.
- Die internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GwG sowie die generelle Risikoanalyse sind mit den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG mindestens einmal jährlich zu aktualisieren und entsprechend zu der Generalakte zu dokumentieren.
- Bei der jeweils das einzelne geldwäscherelevante Geschäft betreffenden konkreten Risikoanalyse sind Gründe für die Einordnungen in „geringes Risiko“ und „höheres Risiko“ in der jeweiligen Nebenakte zu dokumentieren.
- Bei Geschäften mit einem höheren Geldwäscherisiko ist in der Nebenakte zu vermerken, dass und wie die verstärkten Sorgfaltspflichten eingehalten wurden (z. B. Dokumentation der Mittelherkunft), § 15 Abs. 2 GwG.

Darüber hinaus rege ich an, die Geschäfte mit einem höheren Geldwäscherisiko fortlaufend in einer Liste zu erfassen, die in der Generalakte abzulegen ist.

Sie werden darauf hingewiesen, dass voraussichtlich in Kürze eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 43 Abs. 6 GwG erlassen wird, nach der bestimmte Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen gemäß § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes stets gemäß § 43 Abs. 1 GwG zu melden sind, sodass Ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß § 18 Abs. 1 BNotO eingeschränkt werden wird.

Anbei erhalten Sie einen Fragebogen, welchen Sie bitte **binnen vier Wochen** ausgefüllt zurücksenden. Dieser dient der Erhebung des Umfangs der geldwäscherelevanten Geschäfte, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG in erster Linie anfallen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

(Selting)

Vizepräsidentin des Landgerichts